

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beauftragung des IQTIG zur Sonderauswertung zur hüftgelenknahen Femurfraktur

Vom 15. Oktober 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgabe nach § 137a SGB V Absatz 3 SGB V, wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Das IQTIG wird beauftragt, die Indikatoren, die bis zum Erfassungsjahr 2014 im Leistungsbereich „hüftgelenknahe Femurfraktur“ (17/1) ausgewertet wurden, in der Sonderauswertung wieder abzubilden, soweit dies trotz der zum Erfassungsjahr 2015 vorgenommenen geänderten Zuordnung der endoprothetischen Femurfrakturen, der Datenfeldänderungen und der unterschiedlichen Ein- und Ausschlusskriterien möglich ist. Diese Sonderauswertung soll auch eine Musterauswertung für die Landesebene sowie die Darlegung der Rechenregeln beinhalten.

Auf Grundlage der Auswertungsergebnisse zum Erfassungsjahr 2015 der „neuen“ Leistungsbereiche „hüftgelenknahe Femurfrakturen mit osteosynthetischer Versorgung“ und „Hüftendoprothesenversorgung (HEP)“ mit den endoprothetischen Femurfrakturen sowie der Sonderauswertung soll analysiert werden, inwieweit die Zuordnung der Endoprothetik nach Fraktur zum „neuen“ Leistungsbereich HEP oder zum „alten“ Leistungsbereich „hüftgelenknahe Femurfraktur“ (17/1) sinnvoll sein könnte.

Die Abgabe des Berichts zur Sonderauswertung erfolgt gemeinsam mit der Vorlage der Bundesauswertung 2015.

II. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten und
- d) den Gremien des Gemeinsamen Bundesausschusses für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

III. Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Oktober 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken